

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/92 DES RATES****vom 27. Februar 1992****zur Änderung der autonomen Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom  
14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für nicht  
auf Gemeinschaftsebene liberalisierte Waren mit  
Ursprung in den Staatshandelsländern<sup>(1)</sup> gilt unter  
anderem für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in  
Ungarn, Polen und der CSFR.Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom  
30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die  
Einfuhr aus Staatshandelsländern<sup>(2)</sup> sieht vor, daß die  
Einfuhren der im Anhang genannten Waren keinen  
mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom  
5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(3)</sup>  
betrifft die Regelung für die Einfuhren aus  
anderen als den in den Verordnungen (EWG)Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83 aufgeführten  
Ländern.Die Gemeinschaft hat mit Ungarn, Polen und der CSFR  
Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation  
geschlossen; diese Länder haben ein umfassendes  
Programm von Wirtschaftsreformen eingeleitet, das ihren  
Übergang zur Marktwirtschaft gewährleisten soll.Bis zum Inkrafttreten der Assoziationsabkommen sind  
Interimsabkommen unterzeichnet worden, die insbeson-  
dere die handelspolitischen Bestimmungen der Europa-  
Abkommen enthalten.Folglich ist vorzusehen, daß die betreffenden Länder mit  
dem Inkrafttreten dieser Interimsabkommen nicht mehr  
unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und (EWG)  
Nr. 1765/82, sondern nunmehr unter die Verordnung  
(EWG) Nr. 288/82 fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Ungarn, Polen und die CSFR werden vom Zeitpunkt des  
Inkrafttretens der zwischen jedem dieser Länder und der  
Gemeinschaft unterzeichneten Interimsabkommen über  
Handel und Handelsfragen an aus der Liste der Länder in  
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 und im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6. Verordnung zuletzt ge-  
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3859/91 (ABl. Nr. L  
362 vom 31. 12. 1991, S. 83).<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1434/90 (ABl. Nr. L  
138 vom 31. 5. 1990, S. 1).<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3859/91 (ABl. Nr. L  
362 vom 31. 12. 1991, S. 83).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Vitor MARTINS

---